



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER MAI 2021

BUNDESRAT STIMMT WEITEREN CORONA-STEUERHILFEN ZU

Das Gesetz sieht Steuerentlastungen im Jahr 2021 für Familien, Gaststätten sowie Unternehmen und Selbständige vor:

Kinderbonus und Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie

- einmaliger Kinderbonus in Höhe von 150 € für jedes Kindergeldberechtigte Kind
- ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7% auf Speisen (für Getränke bleibt regulärer Steuersatz von 19%) in der Gastronomie wird bis Ende 2022 verlängert

Höherer Verlustrücktrag

- Anhebung steuerlicher Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 für Unternehmen und Selbständige auf 10 Mio.€/Zusammenveranlagung 20 Mio.€
- Möglichkeit zur Beantragung einer Stundung auf die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020

Forderungen des Bundesrates bezüglich erforderlicher Kostenkompensation und ausbleibende Anrechnung auf Unterhalt:

Um die enorme Belastung, durch den Kinderbonus, für Land- und Kommunalhaushalte zu kompensieren fordern die Länder eine Anpassung der Umsatzsteueranteile. Außerdem müsse sichergestellt werden, dass der Kinderbonus nicht auf den Unterhalt angerechnet wird, damit auch Alleinerziehende davon profitieren. Feste Fristvorgaben, ob und wann die Forderung des Bundesrates umgesetzt werden, gibt es nicht.